Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 6. Mai 1998 (GVBL. M-V. S. 468) hat die Stadtvertretung der Stadt Malchow den nebenstehenden Bebauungsplan Nr. 15 B, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem textlichen Festsetzungen (Teil B), mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt als Satzung beschlossen.

Malchow, den 9.9.2000 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Siegel-

Verfahrensvermerke

1. Aufstellung

Die Aufstellung erfolgte aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 20.6.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Malchower Tageblatt am 16.6.1995 erfolgt.

Malchow, den 9.9.2000 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Siegel-

2. Raumordnung und Landesplanung

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 15.12.1998 beteiligt worden.

Malchow, den 9.9.2000 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Siegel-

3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 7.1.1999 durchgeführt worden.

Malchow, den 9.9.2000 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Siegel-

4. TGB - Beteiligung

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.12.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Malchow, den 9.9.2000 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Siegel-

5. Öffentliche Auslegung

Die Stadtvertretung hat am 15.12.1998 den Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung bestätigt und zur Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 11.1.1999 bis zum 11.2.1999 während der Zeiten Mo - Fr von 8 bis 12 Uhr sowie Mo - Mi von 13.30 bis 16 Uhr und Do von 13.30 bis 17 Uhr entsprechend dem § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Malchower Tageblatt am 1.1.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Malchow, den 9.9.2000 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Siegel-

6. Kartengrundlage

Der katastermäßige Bestand am 12.04.1999 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte mit der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt.
Regreßansprüche können aufgrund dieser Bescheinigung nicht abgeleitet werden.

Waren, den 17.01.2000 (Unterschrift) Leiter des Katasteramtes
- Siegel-

7. Bedenken und Anregungen

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 2.8.1999 geprüft. Das Ergebnis ist anschreibend mitgeteilt worden.

Malchow, den..... (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Siegel-

8. Änderungen

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach erfolgter öffentlicher Auslegung geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Malchow, den..... (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Siegel-

9. Satzungsbeschluß

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 2.3.2000 von der Stadtvertretung der Stadt Malchow als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 2.3.2000 gebilligt.

Malchow, den 9.9.2000 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Siegel-

10. Genehmigung

Die Genehmigung dieser Satzung in Form eines Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der Ministerin für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 8.8.2000 Az: VII 2041 - erteilt. [721.043-16.01 (17.8)]

Malchow, den 9.9.2000 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Siegel-

11. Ausfertigung

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Malchow, den 9.9.2000 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Siegel-

12. Öffentliche Bekanntmachung - Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Malchower Tageblatt am 23.9.2000 ortsüblich bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 23.9.2000 in Kraft getreten.

Malchow, den 9.10.2000 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Siegel-

Teil A: Planzeichnung

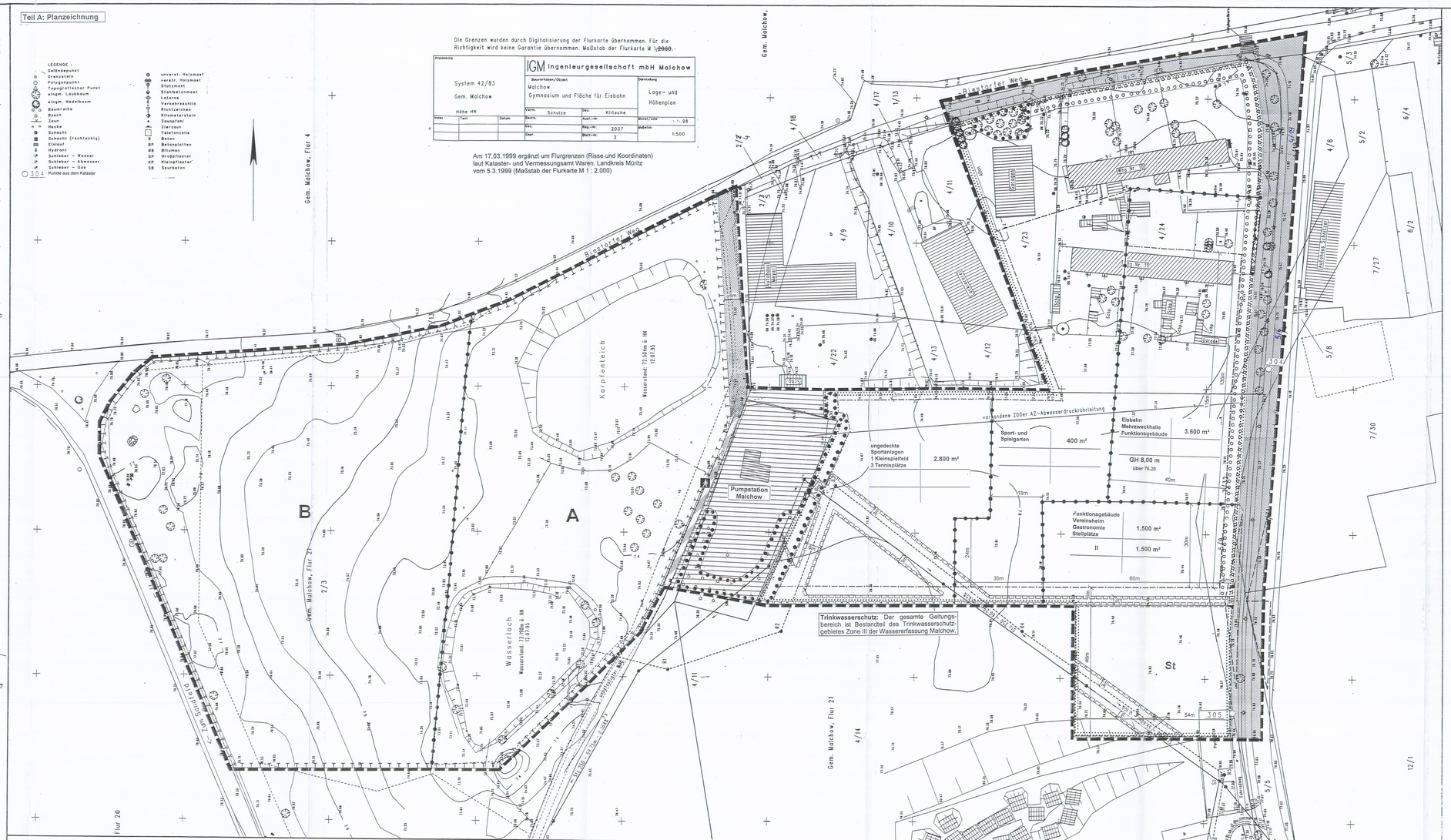

Teil A: Planzeichnung - Legende

(auf der Grundlage der Planzeichenverordnung PlanzV 1990)

1. Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

Fläche für Sport- und Spielanlagen mit Zweckbestimmung

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

1.200 m² — Grundfläche als Höchstmaß

1.200 m² — Geschoßfläche als Höchstmaß

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

8,00 m über 76,20 m — Gebäudehöhe über Bezugspunkt über HN als Höchstmaß

Nutzungsschablone

Zweckbestimmung	Grundfläche
Zahl der Vollgeschosse	Geschoßfläche
Gebäudehöhe über Bezugspunkt	

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung (§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB)

Fläche für die Abwasserbeseitigung

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

Ein- und Ausfahrt

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Nr.25 BauGB)

A — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen, Flächenbezeichnung (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB).

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB).

Erhaltung Einzelbäume / Sträucher (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr. 25 Bst. a) BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger der Stadt Malchow (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Nutzungsmaße (§ 1 Abs.4 BauNVO)

R — Regenwasserleitung

S — Schmutzwasserleitung

2/5 — Flurstücksgrenzen/-bezeichnung

6m — Vermaßung in Meter

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

Sichtdreiecke

Lage im Raum

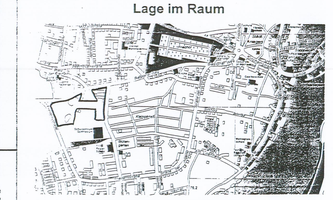

Satzung der Stadt Malchow

Bebauungsplan Nr. 15 B

"Sportanlagen Friedensstraße"

Satzungsexemplar

Maßstab 1 : 500 (im Original) — Stand: Februar 2000

FORSCHUNGSGRUPPE STADT + DORF
PROF. DR. RUDOLF SCHÄFER GmbH
Lützowstraße 102 - 104, D-10785 Berlin, Telefon 030-264923-0, Telefax 030-2628936

Pe Landschafts - und Freiraumplanung
De Wemelstr. 19, 30890 Barsinghausen
Tel. 05105 - 84806 • Fax 05105 - 82846

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Städtebauliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 und 5 BauGB)
Auf der Fläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Spielgarten sind Sport- und Spielanlagen mit einer Grundfläche von jeweils bis zu 180 m² zulässig (z.B. Halfpipe, Kletterturm).

1.2 Überschreitung der Grundfläche durch Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 19 Abs.4 Satz 3 BauNVO)
Die zulässige Grundfläche der Fläche mit der Zweckbestimmung „Funktionsgebäude / Vereinsheim / Gastronomie / Stellplätze" darf durch Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO abweichend von § 19 Abs.4 BauNVO um 1.950 m² überschritten werden.

1.3 Fahrradstellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
Auf den Flächen für Sport- und Spielanlagen sind mindestens 90 Fahrradstellplätze anzulegen.

1.4 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Ab 22:00 Uhr ist auf der Eisbahn keine Lautsprechernutzung erlaubt. An 10 Tagen oder Nächten im Kalenderjahr dürfen Veranstaltungen mit Lautsprecherbetrieb durchgeführt werden. Die Lautsprecheranlage ist technisch mit Begrenzern auszurüsten, damit die Schallpegelbegrenzung entsprechend der Richtwerte gewährleistet ist.
- Es ist auszuschließen, dass nachts gleichzeitig mit dem Eislaufbetrieb auf den nebenliegenden Plätzen Tennis oder Fußball gespielt wird.
- Basketball darf gleichzeitig mit Tennis oder Fußball täglich höchstens 5 Stunden außerhalb der Ruhezeiten gespielt werden. Im Beleupungsplan der Sportanlagen ist diese Zeitbegrenzung sicherzustellen
- Diese Festsetzungen gelten ab Beginn der Nutzung der Sportanlagen. Weitere bauliche Maßnahmen (Überdachung, Seitenwände) können eine Reduzierung der Schallemission bewirken. Werden diese Verminderungen der Schallemissionen unter die Richtlinienwerte nachgewiesen, ist eine Korrektur dieser Festsetzungen möglich.

2. Grünfestsetzungen

2.1 Randbepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr.25a+b BauGB)
Östliche Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Friedensstraße)
Entlang der Friedensstraße ist vom Biesterfer Weg bis zu dem festgesetzten Leitungsrecht parallel zur Straße in einer Breite von 5,00 m eine fünfreihige Pflanzung aus Bäumen und Sträuchern (1,5 Stück / 2 m²) anzulegen und zu erhalten. Der Gehölzstreifen kann für eine Zufahrt unterbrochen werden.

Nördliche Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Biesterfer Weg)
Entlang des Biesterfer Wegs zwischen der Friedensstraße und dem Flurstück 4/11 ist eine fünfreihige Pflanzung aus Bäumen und Sträuchern (1,5 Stück/ 2 m²) anzulegen und zu erhalten. Der Gehölzstreifen kann für eine Zufahrt unterbrochen werden.

Begrünung der Grundstücksgrenzen zu den gewerblichen Nutzungen
Entlang der Plangebietsgrenze an den Flurstücken 4/11, 4/12, 4/13 und 4/22 ist in einer Breite von drei Metern eine dreireihige Pflanzung aus Bäumen und Sträuchern (1,5 Stück / 2 m²) anzulegen und zu erhalten. Im Bereich der Tennisplätze kann die Pflanzung unterbrochen und durch Berankung mit Kletterpflanzen des Ballfangzaunes ersetzt werden. Pro 1,5 m Zaunlänge ist mindestens eine Pflanze zu pflanzen und zu erhalten. Die Pflanzscheiben sollen pro Pflanze mindestens 50 x 30 cm groß sein und nach der Bepflanzung gemulcht werden (z.B. mit Rindenmulch).

Begrünung zur Grenze zur Pumpstation
Auf der Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an der östlichen Grundstücksgrenze zur Pumpstation ist eine fünfreihige Pflanzung aus Bäumen und Sträuchern (1,5 Stück / 2 m²) zu ergänzen und zu erhalten. Ausnahmsweise kann im Bereich des Leitungsrechts auf die Bindung und Erhaltung der Pflanzen verzichtet werden, wenn dies im Bereich des Leitungsverlaufs aus technischen Gründen erforderlich ist.

Art der Bepflanzung
Die Pflanzungen sind aus standortgerechten Baum- und Sträuchern anzulegen (20 % Bäume und 80 % Sträucher, 1,5 Stück/ 2 m²) und bei Abgang zu ersetzen (Gehölzarten vgl. Pflanzenliste).
Größe der zu pflanzenden Gehölze:
Bäume: Heister 2 x v., Höhe 1,50 - 2,00 m
Sträucher: Sträucher 2 x v., 60 - 100 cm
Kletterpflanzen: 2 x v. mit Topfballen oder Container, Höhe 60-100 cm.

2.2 Bepflanzung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr.25a+b BauGB)
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Fassaden, die in einer Höhe bis zu drei Metern keine Fenster aufweisen, mit rankenden, schlingenden oder selbstklimmenden Pflanzen zu begrünen.
Pro laufendem Meter Fassadenlänge ist mindestens 1 Pflanze anzupflanzen und zu erhalten. Die Pflanzscheiben müssen pro Pflanze mindestens 50 x 30 cm groß sein und nach der Bepflanzung gemulcht werden (z.B. mit Rindenmulch).

Art der Bepflanzung
Kletterpflanzen: 2 x v. mit Topfballen oder Container, Höhe 60-100 cm (Arten vgl. Pflanzenliste)

2.3 Wege- und Platzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB)
Wege- und Platzflächen im Planungsgebiet sind unversiegelt oder teilversiegelt anzulegen.

2.4 Bepflanzung nicht überbauter Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr.25a+b BauGB)
Auf den Flächen für Sport- und Spielanlagen sind mindestens 30 standortgerechte, großkronige Laubbäume und mindestens 15 Gruppen von Sträuchern zu jeweils mindestens 5 Stück zu pflanzen.

Art der Bepflanzung
Die Pflanzungen sind aus standortgerechten Baum- und Straucharten anzulegen und bei Abgang zu ersetzen (Gehölzarten vgl. Pflanzenliste).
Größe der zu pflanzenden Gehölze:
Bäume : Hochstamm 3 x v., mit Ballen St.U. 16/18 cm
Sträucher: Solitär 3 x v., mit Ballen 125-150 cm
Einsaat der Flächen: Saatgutmischung entsprechend DIN 18917 und RSM 2.3 (Regel-Saatgut-Mischung) Gebrauchsrasen - Spielrasen

2.5 Niederschlagswasserversickerung auf Stellplätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB)
Stellplätze sind, mit Ausnahme der Zufahrten, teilversiegelt mit Fugenpflaster (mindestens 3 cm breite Fugen) anzulegen.

2.6 Bepflanzung der Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr.25 a+b BauGB)
Auf der Fläche für Stellplätze sind mindestens 360 m² Pflanzfläche aus standortgerechten Straucharten anzulegen (1,5 Stück / 2 m²).
Je angefangene 5 Stellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen.

Art der Bepflanzung
Größe der zu pflanzenden Gehölze:
Bäume: Heister 2 x v., Höhe 1,50 - 2,00 m
Hochstamm 3 x v., mit Ballen St.U. 16/18 cm
Sträucher: Sträucher 2 x v., 60 - 100 cm
Die Pflanzungen sind aus standortgerechten Baum- und Straucharten anzulegen und zu erhalten (Gehölzarten vgl. Pflanzenliste). Bei Abgang sind die Pflanzen zu ersetzen.

2.7 Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB)
Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anfallenden unverschmutzten Niederschlagswässer vom Dachflächen und befestigten Flächen sind vollständig oberirdisch zu versickern.

2.8 Landschaftspflegerische Maßnahmen auf den Flächen für Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Grenze Fläche „A" und „B"
Die mit „A" und „B" gekennzeichneten Flächen sind mit einem Weidezaun voneinander zu trennen. Entlang der Grenze der mit „A" und „B" bezeichneten Flächen sind mindestens 5 Gruppen (Größe mindestens 40 m²) aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen (20% Bäume und 80% Sträucher, 1,5 Stück / 2m²).

Fläche A
Das Große Rabensoll ist auszubaggern und zu entschlammen. Dabei sind die vorhandenen Flachwasserbereiche zu erhalten und zu erhalten. Bei der Ausbaggerung sind auf der Südseite des Teiches zusätzliche Flachwasserzonen anzulegen
Am Nordufer des Großen Rabensolls ist die vorhandene Bepflanzung mit 10 standortgerechten Sträuchern zu ergänzen. Das Südufer ist von Bepflanzung freizuhalten. Hier sind die vorhandenen Gehölze auszuzlichten.
Die Grünlandflächen der Fläche „A" sollen nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

Größe der zu pflanzenden Gehölze:
Bäume: Heister 2 x v., Höhe 1,50-2,00m
Sträucher: 2 x v., 60-100cm

Fläche „B"
Entlang des Biesterfer Wegs sind 10 Einzelbäume zu pflanzen (Hochstamm 3 x v.m.B., 16/18 cm, Abstand der Bäume 10 m). Die Grünlandflächen sind zu extensivieren. Die Nutzung der Flächen als Pferdeweide mit maximal 2 Pferden pro ha ist zulässig. Ein Umbruch in Acker ist untersagt.

2.9 Pflanzenliste: Es sind standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Koniferen sind im Plangebiet unzulässig.

Bäume:		Sträucher:	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Acer platanoides	Spitzahorn	Cornus mas	Kornelkirsche
Betula pendula	Birke	Corylus avellana	Haselnuß
Carpinus betulus	Hainbuche	Prunus padus	Traubenkirsche
Fagus sylvatica	Rotbuche	Prunus spinosa	Schlehe
Quercus robur	Stieleiche	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Quercus petraea	Traubeneiche	Rosa canina	Hundsrose
Tilia cordata	Winterlinde	Rubus fruticosus	Wilde Brombeere
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Rubus idaeus	Himbeere
Ulmus glabra	Bergulme	Sambucus nigra	Schw. Holunder
Ulmus laevis	Flatterulme	Syringa vulgaris	Flieder
Ulmus minor	Feldulme	Viburnum opulus	Gem. Schneeball
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Salix aurita	Öhrchenweide
Fraxinus excelsior	Esche	Salix caprea	Salweide
Salix alba	Silberweide	Salix cinerea	Aschweide
Sorbus aucuparia	Eberesche		
Prunus avium	Vogelkirsche		
Pyrus pyraster	Wildbirne		

Kletterpflanzen:			
Clematis vitalba	Waldrebe	Parthenocissus	
Hedera helix	Efeu	quinquefolia	Wilder Wein
Lonicera henryi	Geißblatt	Polygonum aubertii	Knöterich
Rosa spec.	Kletterrosen		

3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Trinkwasserschutz: Das Planungsgebiet ist Bestandteil des Trinkwasserschutzgebietes Zone III der Wassererfassung Malchow.

Hinweise

a) Grundlage für den Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Zuordnung zu den Eingriffsflächen bildet die eingriffsrechtliche Bilanzierung des Grünordnungsplanes.

b) Die Bepflanzung der Flächen ist spätestens in der auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Ausnahme bilden die 30 Laubbäume aus der Festsetzung 2.4. Diese sind erst nach Erstellung der geschlossenen Eissportfläche zu pflanzen.

c) Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in vollem Umfang anzuwenden.

d) Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind während der Anwachsphase die Neupflanzungen fachgerecht zu pflegen (max. drei Jahre). Bei Abgang ist die Bepflanzung entsprechend zu ersetzen.

e) Die Freiraumbeleuchtung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit insektenschonenden Lichtquellen (Natriumdampflampen) vorzunehmen.

f) Es ist untersagt, belastete Materialien für den Unterbau zu verwenden.

g) Auf der Fläche A ist als Pflegemaßnahme eine jährlich wechselnde Streifenmahd Mitte September vorzusehen. Das Mähgut soll zur Fläche entfernt werden. Die Viehtränke am Kleinen Rabensoll bleibt erhalten. Weitere Viehtränken sind nicht zulässig.

h) Nach der im Grünordnungsplan durchgeführten Eingriffsbilanz bleibt ein Bonus von 18.700 m² Ersatzmaßnahmenfläche, der für den geplanten Bebauungsplan 15C in Anspruch genommen werden soll.

i) Die Fläche B soll mit folgenden Auflagen bewirtschaftet werden:
- Vollständiger Verzicht auf Düngung
- Verbot von Pflanzenschutzmitteln
- Mechanische Pflegemaßnahmen (Walzen und Abschleppen der Flächen) dürfen erst ab Ende September/Anfang Oktober durchgeführt werden.